



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1326/2019

Schwaz, den 21. März 2019

Betreff: Oberer Feldweg – Durchführung von Grabungsarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Thomas Pittracher – 0664/54 59 482  
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten beim Oberen Feldweg durch die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von drei Wochen, gerechnet ab 25.03.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Der Obere Feldweg wird zwischen dem Mittleren Feldweg und dem Grundstück Oberer Feldweg 28 für den Individualverkehr gesamthaft gesperrt.

Im Kreuzungsbereich Oberer Feldweg/Mittlerer Feldweg ist eine vollflächige Ablankung mit den Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff 1. StVO 1960 und einer „linksweisenden Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Oberer Feldweg/Querverbindung Husslstraße ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff 1. StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens

Polizeiinspektion Schwaz

Stadtpolizei Schwaz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz